Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4992

20. 06. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Wolfgang Bierstedt und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4810 –

Sicherheitsakten über Beschäftigte der Deutschen Bundespost

Vor der Privatisierung der Deutschen Bundespost wurden bei den Oberpostdirektionen über die Beschäftigten sog. Sicherheitsakten geführt, die die Beschäftigten nicht einsehen durften.

1. Was ist aus diesen Akten geworden, wo werden sie gelagert, wer hat ein Recht auf Einsichtnahme und aus welchem Grund?

Mit der Privatisierung der Unternehmen der Deutschen Bundespost am 1. Januar 1995 wurde dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft gemäß § 25 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) die Geheimschutzbetreuung der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG übertragen.

Für die Deutsche Postbank AG wurde auf eine Geheimschutzbetreuung verzichtet, da die dort Beschäftigten keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit gemäß § 1 SÜG ausüben. Die früher bei der Deutschen Postbank AG geführten Sicherheitsakten wurden daher vernichtet.

Die z. Z. noch bei der Deutschen Post AG und bei der Deutschen Telekom AG lagernden Sicherheitsakten der vor dem 1. Januar 1995 überprüften Personen werden sukzessive an den Geheimschutzbeauftragten des BMPT überführt. Für Personen, die ab dem 1. Januar 1995 eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, wurden bzw. werden die Sicherheitsakten direkt beim BMPT angelegt und geführt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 18. Juni 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nach § 18 Abs. 3 SÜG besteht grundsätzlich kein Einsichtsrecht in die Sicherheitsakte. Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person nur Einsichtnahme in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist (§ 23 Abs. 6 SÜG).

2. Werden die Akten bzw. vergleichbare Informationssammlungen bei der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG heute weitergeführt?

Die Unternehmen Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG führen als nichtöffentliche Stellen eine Sicherheitsakte gemäß § 30 SÜG (sog. Sicherheitsnebenakte). Im übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Bis wann wurden die Akten von wem, wo und aus welchem Grund weitergeführt?

Siehe Antwort zu Frage 1. Die Sicherheitsakten werden beim Geheimschutzbeauftragten des BMPT weitergeführt, weil die betreffenden Personen weiterhin eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 SÜG wahrnehmen.

4. Welche Informationen enthielten bzw. enthalten die Akten?

Der Inhalt von Sicherheitsakten regelt sich nach § 18 Abs. 1 bis 3 SÜG. Der Inhalt von Sicherheitsakten, die vor dem Inkrafttreten des SÜG angelegt wurden, regelte sich nach den „Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personen im Rahmen des Geheimschutzes – Sicherheitsrichtlinien/SiR" vom 1. Mai 1988.

5. Woher stammten bzw. stammen die Informationen, und wofür werden sie verwendet?

Die Informationen in der Sicherheitsakte stammen zunächst vom Betroffenen selbst, der mit Abgabe der Sicherheitserklärung seine Bereitschaft erklärt, eine Sicherheitsüberprüfung zu seiner Person durchführen zu lassen (siehe hierzu § 2 Abs. 1 SÜG). Des weiteren stammen die Informationen von der mitwirkenden Behörde gemäß § 3 Abs. 2 SÜG, von der Personalverwaltung, ggf. von anderen Personen (vgl. § 11 Abs. 2 SÜG) sowie, unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 4 SÜG, vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Diese Informationen werden vom Geheimschutzbeauftragten zur Beurteilung der Frage verwendet, ob die betreffende Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut bzw. in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit belassen werden kann.

6. Gibt es inzwischen ein Recht auf Einsichtnahme der Betroffenen, falls nein, wie könnte dieses Recht erreicht werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Gibt es auch heute eine Zusammenarbeit mit den Geheimdiensten, wie z. B. vor der Privatisierung bei den Fernmeldeämtern zwischen der Dienststelle BSF (Betriebssicherung Fernmeldewesen) und dem Verfassungsschutz, in deren Rahmen relevant erscheinende Erkenntnisse beiderseitig ausgetauscht wurden?

Nein. Ein beiderseitiger Erkenntnisaustausch zwischen der Dienststelle BSF der Deutschen Telekom AG und dem Bundesamt für Verfassungsschutz findet nicht statt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333